



10820 Berlin, den 10. April 2008
Anschrift für Paketpost:
Grünwaldstraße 66-67,
10823 Berlin

Briefanschrift: 10820 Berlin
Fernruf: (030) 90 159 - 0
Telefax: (030) 90 159 - 429

Geschäftsnummer:

70 III 616/07

**Ausfertigung
BESCHLUSS**

In der Personenstandssache

betreffend den Eintrag Nr. 2271/2007 im Geburtenbuch
des Standesamts Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Beteiligte: 1. ~~_____~~
~~Vorpommern 17, 11167~~ Berlin,

Antragstellerin,

2. Senatsverwaltung für Inneres und Sport,
Klosterstraße 47, 10179 Berlin,
- I B 63 -

hat das Amtsgericht Schöneberg, Abteilung 70,
durch die Richterin am Amtsgericht Wolff beschlossen:

1. Im Geburtenbuch des Standesamts Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
Nr. 2271/2007 ist folgender Rändvermerk beizuschreiben :

Mutter des Kindes ist ~~_____~~. Das Kind führt den Familiennamen ~~_____~~.

Die Angaben über die Mutter sind dem ihr erteilten Ausweisersatz entnommen;
die Richtigkeit dieser Angaben und der Familiennamensführung des Kindes ist
urkundlich nicht nachgewiesen.

2. Der weitergehende Antrag wird zurückgewiesen.
3. Der Geschäftswert wird, soweit der Antrag zurückgewiesen wurde, auf 200,--
Euro, insgesamt auf 3.000,-- Euro festgesetzt.

G r ü n d e

Der gem. § 47 Abs. 1 PStG zulässige Berichtigungsantrag ist überwiegend begründet. Die
Eintragung der Geburt in das Geburtenbuch ist grundsätzlich unverzüglich vorzunehmen.

In das Geburtenbuch sind gem. § 21 Abs. 1 PStG unter anderem die Vor- und Familienna-

men der Eltern, Ort, Tag und Stunde der Geburt und die Vornamen und der Familienname des Kindes einzutragen. Gem. § 20 PStG muss der Standesbeamte die Angaben des Anzeigenden nachprüfen, wenn er an ihrer Richtigkeit zweifelt. Können Zweifel nicht oder nicht innerhalb angemessener Zeit geklärt werden, muss der Standesbeamte die Beurkundung zurückstellen. In Fällen, in denen ein bestehender Zweifel erst nach langen Ermittlungen behoben werden kann, ist es regelmäßig vorzuziehen, die Eintragung bald vorzunehmen und gegebenenfalls später eine Berichtigung folgen zu lassen (LG Berlin StAZ 2005, 143, 144; BayObLG, StAZ 2005, 45, 47; Hepting/Gaaz, § 20 PStG, Rdn. 15).

Die Angaben in der Geburtsanzeige sowie die von der Ausländerbehörde Berlin ausgestellte Duldung reichen aus, die Mutter des Kindes mit dem von ihr tatsächlich geführten Namen zu beurkunden. Zwar bestehen Zweifel, ob die Kindesmutter den Vornamen und den Familiennamen zu Recht führt, weil sie keine heimatstaatlichen Personenstandsurkunden zum Nachweis ihrer Identität vorgelegt hat. Jedoch stehen diese Zweifel einer Berichtigung nicht entgegen, denn Aufgabe des Geburteneintrags ist es, den urkundlichen Nachweis der verwandtschaftlichen Abstammung des betreffenden Kindes von seiner Mutter zu ermöglichen (LG Berlin StAZ 2005, 204, 205).

Gem. § 266 Abs. 1 a Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA) ist der erläuternde Zusatz, dass die Richtigkeit der Angaben über die Mutter nicht nachgewiesen ist, aufzunehmen. Die Beweiskraft des Personenstandsbuchs würde sich ohne den Zusatz auf Angaben erstrecken, die im konkreten Einzelfall nicht ausreichend nachgewiesen worden sind. Dieser Umstand kann jedoch durch einen diesbezüglich erläuternden Zusatz kenntlich gemacht werden (LG Berlin StAZ 2005, 204, 206; BayObLG StAZ 2005, 45, 47).

Zum Zeitpunkt der Beurkundung der Geburt des Kindes hatte die Kindesmutter noch keinen Vornamen für das Kind gegenüber dem Standesbeamten bestimmt. Eine solche Bestimmung geht aus der standesamtlichen Sammelakte nicht hervor, so dass der Vorname von dem Standesbeamten nach Abschluss dieses Verfahrens in eigener Zuständigkeit beizuschreiben ist. Der weitergehende Antrag ist als unzulässig zurückzuweisen. - 3 -

Die Festsetzung des Geschäftswertes beruht auf §§ 30 Abs. 2 und 3, 31 KostO und ist zur Bemessung der von der Antragstellerin zu tragenden Verfahrensgebühr erforderlich (§§ 127 Abs. 2, 130 KostO).

Wolff

Ausgefertigt

Justizangestellte

